

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-74.13/22.003

Kiel, 28. Oktober 2022

**Bekämpfung von Kinderpornografie zu einem Schwerpunkt der Polizeiarbeit machen,
Drs. 20/28**

**Voraussetzungen für eine effektive Bekämpfung der Kinderpornografie schaffen,
Drs. 20/44**

**Ganzheitliche Bekämpfungsstrategie gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Ju-
gendliche entwickeln, Drs. 20/48**

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu den oben genannten Anträgen der Fraktionen Stellung zu
nehmen.

Alle Anträge haben zum Ziel, die Bekämpfung von Kinderpornografie durch Polizei und Justiz zu
stärken. In den vorgeschlagenen Maßnahmen unterscheiden sich die Anträge zum Teil. Die meisten
der genannten Maßnahmen haben keinen Bezug zum Datenschutz, sodass ich mich insoweit einer
Bewertung enthalte. Auf die datenschutzrelevanten Vorschläge gehe ich im Folgenden ein.

1. Bilderkennungssoftware

Die Forderung nach einer besseren IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand der Technik, die in allen
Anträgen übereinstimmend enthalten ist, berührt Datenschutzaspekte. Mit der IT-Ausstattung dürfte

vor allem Bilderkennungssoftware gemeint sein. Diese ist im Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen auch ausdrücklich genannt.

Die Innenministerin hat in der 3. Plenumsitzung am 30. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass das Land für die Landespolizei bereits eine Auswertesoftware beschafft hat, um Bildmaterial zu filtern und die Ermittlerinnen und Ermittler sowie die Auswerterinnen und Auswerter zu entlasten. Gleichzeitig ist die Entwicklung einer Bilderkennungssoftware auch Bestandteil des Programms Polizei 20/20 (P20).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Nutzung von Bilderkennungssoftware durch Ermittlungsbehörden zur Unterstützung der Ermittlungsarbeit grundsätzlich möglich. Rechtsgrundlagen hierfür sind im geltenden Recht vorhanden. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Einsatzes zu beachten. Außerdem sind die Anforderungen an die Gestaltung der Verfahren zu erfüllen; insbesondere müssen die zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.

Wichtig ist dabei, dass Bilderkennungssoftware nur unterstützend eingesetzt werden, keinesfalls aber die Bewertung durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei ersetzen darf. Eine ausschließlich softwaregestützte Auswertung steht dem datenschutzrechtliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung entgegen (vgl. § 30 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes). Die Bearbeitung und Bewertung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein wesentliches Element für die Vermeidung von Fehleinschätzungen, die zum Beispiel durch fehlerhafte Erkennungen der Software entstehen können.

Vor diesem Hintergrund dürfte nach meiner Einschätzung der Einsatz von Bilderkennungssoftware auch nicht geeignet sein, um personelle Unterbesetzungen bei den Strafverfolgungsbehörden aufzufangen. Sie kann lediglich einen Beitrag dazu leisten, große Datenmengen überhaupt auswerten zu können und dabei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die auch emotional belastende Sichtung des Materials teilweise zu ersparen. Auf diese Weise kann mehr Material ausgewertet werden, wodurch sicherlich auch die Zahl Ermittlungsverfahren erhöht werden kann. Eine eingehende Prüfung und Bewertung der Ergebnisse durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird weiterhin erforderlich bleiben.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Anträgen möchte ich auf eine weitere Problematik aufmerksam machen: Automatisierte Analysen von Bildmaterial werden mittlerweile durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telemedien wie Apple, Google oder Facebook durchgeführt, die die über ihren Dienst verschickten oder in ihren Clouds gespeicherten Nachrichten, Bilder und Videos ihrer Nutzerinnen und Nutzer auf Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch von Kindern untersuchen. Solche massenhaften Auswertungen sind datenschutzrechtlich mindestens fragwürdig, da eine klare Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Auch das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Einführung einer verpflichtenden Chatkontrolle unter Einsatz von Technologien zur Erkennung relevanten Materials begegnet erheblichen grundrechtlichen Bedenken. Grundlegende Bedenken und notwendige Änderungen an dem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission haben der Europäische Datenschutzausschuss, in dem auch die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten sind, und der Europäische Datenschutzbeauftragte in einer gemeinsamen Stellungnahme dargelegt (EDPB-EDPS Joint Opinion 04/2022, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-042022-proposal_en). Auch der Bundesrat hat sich kritisch zu dem Vorschlag der Chatkontrolle positioniert (BR-Drs. 337/22).

2. Anzeigerstattung

Der Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen sieht zudem einen Abbau von tatsächlichen und rechtlichen Hürden für Betroffene bei der Anzeigerstattung vor.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es zu begrüßen, wenn Anzeigen – gerade in diesem sensiblen Bereich – auch anonym ermöglicht würden. Aus meiner Sicht würde dies dazu beitragen, bestehende Hürden für eine Anzeigerstattung abzubauen. Sofern eine Anzeige über das Internet oder per App erfolgt, muss die Datenschutzkonformität der Meldeportale oder –systeme gewährleistet sein.

Für eine nähere Erörterung stehe ich dem Ausschuss gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz